

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
über die Bildung eines Seniorenbeirats
vom 14.02.2017**

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Die Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 05. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Seniorenbeirat ist bis zu viermal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der / dem Stellvertreter(in) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Koblenz-Gondorf, den 14.02.2017

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel


Bruno Seibels
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.